

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Leon Pandza (Einzelunternehmen / PV-Konzept)

Mannlicherstraße 5, 4400 Steyr

E-Mail: office@pv-konzept.at

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Leon Pandza / PV-Konzept (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer) betreffend die Planung, den Handel, die Lieferung sowie die fachgerechte Errichtung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern, elektrischen Anlagen und sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Montagearbeiten.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es ihrer Geltung wird vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Alle Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich oder mit einer konkreten Bindefrist versehen sind. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch die tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung / Lieferung durch den Auftragnehmer zustande.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Skontierung

2.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preisangaben exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2.2 Die Anzahlung des Kunden bei Auftragserteilung entspricht ausnahmslos der Position für das gelieferte Material, sofern nicht schriftlich eine andere Aufteilung vereinbart wurde. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist die Gesamtrechnung beziehungsweise Restzahlung sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ein generelles Zahlungsziel von 8 Tagen wird ausschließlich privilegierten Kunden im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Individualvereinbarung gewährt.

2.3 Skontoabzüge (z.B. 3 % Skonto) sind grundsätzlich unzulässig. Sie bedürfen ausnahmslos einer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Vereinbarung oder Gewährung durch den Auftragnehmer. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer gem. § 456 UGB, für Verbraucher nach den gesetzlichen Bestimmungen) sowie der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen vereinbart.

3. Planung, Ausführung, Toleranzen und Änderungen

3.1 Sämtliche von dem Auftragnehmer übergebenen Planungsunterlagen, technische Berechnungen, Entwürfe, Kostenvoranschläge oder Prognosen über Anlagenleistungen und Erträge stellen Richtwerte und fachmännische Annahmen dar. Geringfügige oder technisch bedingte Planungsfehler, Abweichungen in der Modulausrichtung, Kabelführung oder Komponentenauswahl sowie branchenübliche Toleranzen in der Ausführung sind zulässig, sofern sie die Gesamtfunktion, Betriebssicherheit und vertraglich geschuldete Hauptleistung der Photovoltaik- oder Elektroanlage nicht grundlegend beeinträchtigen. Derartige Modifikationen berechtigen den Kunden weder zu Beanstandungen noch zu Preisminderungen oder zum Rücktritt vom Vertrag.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Ausführung notwendigen Pläne, Unterlagen und Freigaben rechtzeitig beizustellen. Ändern sich die Planungsgrundlagen nach Vertragsabschluss durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, sind daraus resultierende Mehrkosten gesondert zu vergüten.

4. Mitwirkungspflichten und Bastellenvoraussetzungen

4.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass am vereinbarten Montagetermin ein ungehinderter, sicherer Zugang zur Baustelle (insbesondere zum Dach, zum Zählerschrank sowie zu den Technikräumen) gewährleistet ist. Weiters sind die für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Anschlüsse für Baustrom und Wasser kostenlos bereitzustellen.

4.2 Der Kunde garantiert ausdrücklich, dass die baulichen, konstruktiven und statischen Voraussetzungen (insbesondere die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion, die Wind- und Schneelastfähigkeit sowie die Beschaffenheit der Dachhaut) für die Installation der Anlage vollumfänglich gegeben sind. Eine Überprüfung der Statik durch den Auftragnehmer erfolgt nur dann,

wenn dies ausdrücklich als gesonderte kostenpflichtige Planungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Unterbleibt eine solche, haftet der Kunde allein für Schäden aus unzureichender Statik.

4.3 Der Kunde ist alleinig dafür verantwortlich, sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, baurechtlichen Anzeigen, Netzzusagen des Netzbetreibers sowie gesetzliche Meldepflichten (wie Marktstammdatenregister oder behördliche Energieagentur-Meldungen) fristgerecht einzuholen, es sei denn, dies wurde im Vertrag explizit als Hauptleistung des Auftragnehmers vereinbart.

5. Haftungsausschluss für Förderungen, Subventionen und Erträge

5.1 Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung, Gewährleistung, Einstandspflicht oder Garantie für die erfolgreiche Genehmigung, zeitgerechte Auszahlung oder tatsächliche Höhe von staatlichen, landesspezifischen oder sonstigen Förderungen, Investitionszuschüssen, Boni oder Einspeisetarifen (wie z.B. EAG, KPC-Förderungen oder Landesförderungen), welche der Kunde beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

5.2 Die Einreichung und Abwicklung von Förderungsanträgen erfolgt – sofern nicht explizit schriftlich als entgeltliche Hauptleistung vereinbart – auf alleinige Verantwortung, Rechnung und Gefahr des Kunden. Allfällige Ablehnungen, Kürzungen oder Verzögerungen von Fördermitteln berühren die Wirksamkeit, Fälligkeit und Gültigkeit des geschlossenen Vertrages sowie die Entgeltansprüche des Auftragnehmers in keiner Weise.

5.3 Für Ertragsausfälle, Mindererträge oder Einspeiseverluste der Photovoltaikanlage, die durch unzureichende Sonneneinstrahlung, Verschattungen durch Nachbargebäude oder Bäume, Netzausfälle, behördliche Abschaltungen durch den Netzbetreiber oder technische Störungen im öffentlichen Stromnetz verursacht werden, wird jede Haftung ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle von dem Auftragnehmer gelieferten, montierten, übergebenen oder im Rahmen der Leistung eingefügten Waren, Module, Wechselrichter, Speicher, Unterkonstruktionen und sonstigen Materialien bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus der gesamten Geschäftsbeziehung uneingeschränkt in dessen Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

6.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich per Einschreiben zu benachrichtigen.

7. Lieferfristen, Montage und Höhere Gewalt

7.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin vereinbart wurden.

7.2 Unvorhersehbare, unverschuldete Hindernisse wie extreme Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Streiks, allgemeine Material- und Lieferkettenengpässe bei Herstellern oder sonstige Fälle von Höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Liefer- bzw. Leistungsfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

8. Gewährleistung, Rügepflicht und Schadenersatz

8.1 Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen und Lieferungen auf ein (1) Jahr beschränkt; zudem trifft Unternehmer die volle Rügepflicht nach § 377 UGB.

8.2 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen leichter Fahrlässigkeit, Mängelfolgeschäden, entgangenem Gewinn oder reinen Vermögensschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers beruhen.

9. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

9.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

9.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in ****Steyr**** vereinbart.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.